Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eines Erbarn || Rahts der Stadt || Rostock || Newe || Kleiderordnung.|| Publicirt || ANNO || M.D.LXXXVII.|| VI. IVNII.||

Rostock: Möllemann, Stephan, 1587

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679350765

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0001

<16. Jh.> Kl. — 157 (2.)
Kl — 157 (2.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0002

(17) 1. E. E. Raths d. Stadt Rostock Newe Kleiderordnung. 1587.
Rostock (1587)

2. E. E. R. ... Reuidierte u. verbess. Kleiderordnung. 1591.

3. Reuidierte u. Vorbesserte Hochzeit u. Kindelbiers Ordnung ... 1591.

(20) 4. E. E. R. ... Ordnung von einkeuffung der Victualien u. andern Wahren ... 1601.

5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus acad. .. salutem .. Rostochii 1656, 4. Jul.

6. Consules et Sen. R. R. scholae suae rectori, magistris ... S. [Leges scholae] (1583).

7. E. E. R. .. Rev. Kindtauffs u. Kindelbiers Ordnung .. 1605.

8. Unterricht, welcher Gestalt der dieses 1615 u. 1616 Jahres ... eingewilligter halb hunderster Pfenning entrichtet .. w. solle.

(25) 9. Kayser Rudolphi des andern etc der Universität zu Rostock .. ertheilter Schutz u. Schirm-Brieff .. R. 1657.

9a. dasselbe. s. l. e. a.

10. E. E. R. .. Rev. Verlöbnuß, Hochzeit, Kindtauffs, Begrebnuß u. Fewr Ordnungen, R. 1617.

11. E. E. R. .. Rev. Ordnung von Rathgehen u. Rathschlägen ... publ. d. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.

12. E. E. R. .. Pestordnung .. R. 1624.

(29) 13. E. E. R. .. Rev. Verlöbnuß, Hochzeit, Kindelbier u. Kleider Ordnung. (R.) 1625.

(30) 14. Unterricht oder Anzündigung, welcher Gestalt itzo in diesem 1627. Jahre ... eingewilligter hunderster Pfenning ... erlegt werden solle .. 1627.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679350765/phys_0004

(31)

15. Kaysers Ferdinandi des dritten etc auff rechtmessiges ansuchen Rectoris et Conc. d. U. z. R. an Bürgermeister u. Rath daselbst abgegangene Citatio ... (R. 1639.)

16. .. Bericht der löbl. Universität in Rostock wegen abschaffung .. der Schoristerey u. Pennalismi ... In Deutsche Sprache verf. u. in Druck gegeb. durch Joach. Schröderum. R. 1641.

17. Programma quo Rect. et Sen. Univ. Rost. societates nationum ... vetant et interdicunt. R. 1642.

18. Rect. et Conc. .. acad. juventuti .. salutem omnigenam. Rost. 1656. [Verbot des Degentragens]

19. Rev. Ordnung E. E. R. .. darnach folgende Empter u. Personen .. sich .. zu richten haben sollen. (R. 1655.)

20. E. E. R. ... Articuls-Brieff, wie es mit bestellung der Tag u. Nachtwache gehalten werden solle. R. 1659.

21. Introductio Consistorii Rostoch. .. Anno 1669. [Mss.]

22. Rev. Ordnung .. welche die verordnete hundert Bürger z. R., wann sie von E. E. R. gefordert werden, in derselben Rathschlägen u. Votiren zu halten, bewilligt u. angenommen. R. (1670.)

23. Dasselbe. Gedruckt i. J. 1748.

(41)

24. E. E. R. .. Feuer-Ordnung, A. 1678. R. s. a.

25. E. E. R. .. Verordnunge, wie es .. mit den Hochzeiten durchgehends gehalten werden solle. R. 1684.

26. Der auff der Univ. Rostock angelegte Wittwen-Kasten .. Nebst einem Discursu Alb. Joach. v. Krakewitz ... Rost. (1707).

27. Reglement, wessen sich die Compagnie-Verwandten der .. Brüderschafft bei der neu errichteten Societaet u. Todten-Ordnung zu R. verglichen .. R. 1718.

27a. Dasselbe. R. 1746.

28. Puncta der Neuen Brand-Indemnisations-Compagnie ... R. (1722.)

29. E. E. R. .. Verordnung, wie es zu Warnemünde mit Ein- u. Ausbringung frembder Schiffe .. gehalten werden soll. R. 1729.

30. Wahrer Abdruck deren von ... Karl d. Sechsten allergnädigst bestättigten Privilegien der Stadt Rostock. A. 1733.

Eines Erbarn Rahts der Stadt Rostock Newe Kleiderordnung.

Publicirt
ANNO
M. D. LXXXVII.
VI. IVNII.



Gedruckt zu Rostock bey Stephan Müllman.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0010

WIr Bürgermeister vnnd Raht der Stadt Rostock / Thun kundt vnd zuwissen hiemit jedermenniglich / Nach dem leider die tegliche erfahrnus bezeuget / das jtzo alhie nicht allein der Vorfahrn lobliche gebreuche in der Kleidung fast gantz abkommen / sondern auch die hoffart mit allerhandt newen geschmuck vnd Mustern dagegen auffs höchste gestiegen / vnd die vberhandt genom-

sonderheit die grosse Thewrung vnd abgang alles handels vnd narung / so jtzo leider verhanden / vnd ohne zweiffel von Gott dem Almechtigen zur straffe vber vns / von wegen des grossen vberflusses vnd vppigkeit in der Kleidung / verhenget wirdt / behertzigen vnd betrachten / vnd sich dem allen nach auch so viel williger dieser Ordnung gemes verhalten mügen / zum vleissigsten vnd veterlich vermanet haben / Jnmassen dan auch die Weiber vnd kinder sich nicht einbilden sollen / das diese Ordnung zu dem ende von vns gemacht / das jre

Den-

Herren vnd Eltern sie auch hinfurt nicht geringer kleiden oder jnen weniger mitgeben solten / als jhnen in dieser Ordnung zugelassen / deñ einem jeden nicht allein frey stehen sol / sich vnd die seinen auch messiger vnd geringer zuhalten / denn hierin zugelassen / sondern sol vns auch dasselbe so viel angenehmer vnd lieber sein / vnd wirdt jhm selbst zu vortheil / vnd bey menniglich zu ruhm gereichen.

Solte aber gleichwol auch dessen alles vngeachtet / sich jemandts dieser Ordnung zuwider erzeigen / der soll mit der darauff

auff gesatzter Geltbusse vñ straffe belegt / vnd keine person auch wes standes die sey/die vnser Iurisdiction vnd Botmessigkeit vnterworffen / damit verschonet werden/darnach sich ein jeder zu achten.

Der

Der erste Theil von I.
kleidung der Mans personen.

TITVLVS I.
Von kleidung der Herrn Bürgermeister vnd anderer des Rahts.

DJe Herrn Bürgermeister vnd des Rahts/mügen wie von alters alhie gebreuchlich gewesen/ jres standes halben vnd der Stadt zun ehren/ die besten Röcke mit Mardern gefuttert/ tragen vnd gebrauchen. I.

So wirt auch/souiel die vbrigen Kleider belangend/ein jeder sich dergestalt verhalten/ das es dem Rahte vnuerweislich sein müge. II.

TITVLVS II.
Von Kleidung der von den Geschlechtern/vnd der Herrn Bürgermeister vnd anderer des Rahts Söhnen/ so eines zimblichen wolhabenden vormügens/aber nicht in den Raht gekoren seindt.

WEil von alters gebreuchlich gewesen/das die von den Geschlechtern vnd der Herrn Bürgermeister vnd anderer des Rahts I.

Söhne / deren Vetere vnd Vorelteren Mardern getragen / wan sie sich befreien / zum besten Kleide einen gewandt Rock mit Mardern gefuttert zeugen vnd gebrauchen mügen / So wollen wirs denselben / die je dieser beschwerlichen zeiten halben gutwillig vnd andern jres gleichen zum guten Exempel dauon nicht abstehen / vnd sich an geringerm Futter genügen lassen wollen / auch hiemit zugelassen haben.

II. Vnd ob sie denselben auch / so wol als den andern besten vngefutterten Rock / mit einem strich sammit besetzen lassen mügen / so sol doch derselbe nicht vber zwo oder drey finger breit sein.

III. Inmassen sie dann auch zu derselben zeit Wammes vnd Köller von Sammit vnd allerley Seidengewande / aber Summarien vnd Kosiacken / wie dan auch die schnit zun Hosen vnd die Pomphosen allein von Sindeldort / oder zum höchsten von Dammasch vnd keinem teubarern Seidengewande / tragen mügen.

IIII. Die jungen Gesellen aber mugen zu den Wammessen seiden Groffgrün vnd Sindeldort / aber zu den Mutzen nur gewandt vnd halb seiden Groffgrün / vnd kein tewrbarer seidengewandt / wie dan auch zum besetzen derselben

ben zum höchsten nicht vber eine elle Sammits gebrauchen.

Ihre Hosen sollen zum höchsten nur mit zwelff oder vierzehen ellen Karteke oder Groffgrün / oder vier ellen Seiden tafft / vnd mit keinem tewrbarern seiden zeuge durchzogen / auch also gemacht werden / das die schnitte ein handbreit vber den kneien stehen oder widerkeren. V.

Sie sollen auch die Schnitte der Hosen / wie dan auch die Pomphosen / von keinem Sammit / seiden Atlasch / Dammasch oder dergleichen tewrbarerm Seidengewandt / sondern nur von Gewande / oder zum höchsten seiden Groffgrün oder Sindeldort machen / auch dieselben so wol als die Wammesse nicht vbermessig besticken oder beborden lassen / sondern da sie je dieselben besticken oder beborden lassen wollen / sollen sie die Wammesse zum höchsten nicht mehr dan mit zween strichen seiden schnüren ringst vmb hero / vnd auff eine jede bort des schnits / vnd auff eine jede Pomphose lengst der natt vnd nirgents wo anders / drey striche seiden schnüre oder sammitten posiment bortichen setzen lassen / wie dan auch zu den Pomphosen keine tewrbarer denn seiden schlöiffen gebrauchen. VI.

VII. Zu den auffschlegen der besten Menteln mügen sie auch notturfftigen Sammit nemen/ jedoch das zum höchsten darzu vber zwo ellen nicht verbrauchet werden/ so sollen sie auch dieselben vnten/ wie dan auch die schnitte derselben auff den beiden seiten vnd hinten/ zum meisten nur mit zween strichen schnüren/ oder seiden vnd sammit posiment börtichen/ aber mit keinen lilien vnd dergleichen Muster besetzen lassen.

VIII. Parle krentze/ gülden spangen/ stifften vnd federn auff den Hüten vnd Bereiten/ wie dan auch vor den Wammessen vergüldete knöpffe vnd seiden Strümpffe/ vnd zu den auffschlegen der spitzen Mützen/ teurbarer futter denn mardern zugebrauchen/ soll hiemit allen in gemein vnd durchaus verbotten sein.

IX. Vnd solches alles bey peen funff gülden der diese Ordnung in einigem der obberürten punct vbertretten wirdt.

TITVLVS III.

Von kleidung der fürnehmen Bürger/ als da sind Gewandschneider/ Brawer/ Kauffleute/ Gastgeber/ Seidenkramer/ vnd dergleichen/ die jre eigene Heuser vnd Erbe haben/ oder sonsten in zimblicher narung vnd handel sitzen.

Die se

DJese mügen jhre Röcke mit Füchssen/ Wülffen/Rummeneien vnd andern geringen futter futtern/ auch den besten gefutterten Rock mit einem striche sammit zum höchsten zwey finger breit/ besetzen lassen. I.

Wie sie dan auch den besten vngefutterten Rock nicht breiter mit sammit/ dan itz berürt/ besetzen lassen sollen. II.

Mit den besten Menteln aber/ wie dan auch mit den schnitten zum hosen/derselben durchzüge vnd pomphosen/ mügen sie sich des negst vorgehenden Standes personen/ ausserhalb das sie keinen Dammasch dazu gebrauchen/ gleich halten. III.

Zu den Kosiacken vnd Summarien mügen sie wullen Schamlot/Saian/ Groffgrün vnd dergleichen wullengewebe gebrauchen/vnd zum meisten mit einer ellen samit besetzen lassen. IIII.

So mügen sie auch wan sie sich befreien/zu Wammesern oder Ermelen seiden Atlasch oder Dammasch/ sonsten aber nur Sindeldort/ Groffgrün vnd dergleichen gebrauchen/ vnd zum höchsten mit einer halben ellen sammits besetzen lassen. V.

Vnd da jemand diese Ordnung vbertretten VI.

wirdt/ sol von jedem stücke vnd jedes mahl auff vier gülden gestraffet werden.

TITVLVS IIII.

Von Kleidung der andern gemeinen Brawer/ Kauffleuten/ Notarien/ Kramer/ Buchführer/ vnd Fürnehmer wolhabender Schipffer vnd anderer.

I. DJesen sollen Sammitten Bereiter vnd Spitze Mützen gentzlich verbotten / von Dammasch aber / wie dan auch Sindeldort vnd Karteke mit schwartzen Füchssen oder zum höchsten ein wenig mit Mardern ausgeschlagen zugebrauchen erlaubet sein.

II. Der beste Rock mag mit Füchssen oder Wülffen gefuttert/ vnd mit einem striche seiden schnüren oder Posiment borden besetzet / aber mit keinem Sammitte verbremet sein.

III. Also sol jnen auch den besten vngefutterten Rock mit Sammit verbremen zulassen verbotten / aber zu den auffschlegen derselben Dammasch / vnd zu den Menteln Sindeldort zugelassen sein.

IIII. Zu den schnitten zu Hosen sollen sie anders nicht dan Gewandt vnd Leder gebrauchen / zu den Pomphosen aber mügen sie auch Trip/

Groff-

Groffgrün/ halben Saian vnd dergleichen nemen/ vnd zum höchsten mit zween strichen seiden schnüren oder Posiment bortichen besetzen lassen.

V. Die Kosiacken vnd Summarien aber mügen sie von Groffgrün/ Saian vnd dergleichen wullenwerck machen/ vnd mit einem striche Sammit zum höchsten eines fingers breit besetzen lassen.

VI. Vnd so offte jemandts wider diese Ordnung handlen wird/ sol er von jedem stücke/ jedesmahl drey gülden vnnachleslicher straffe zuentrichten schüldig sein.

TITVLVS V.

Von kleidung der fürnemen Empter/ als da sein Becker/ Schuster/ Wullenweber/ Goldt/ Grob vnd Kleinschmiede/ Böttticher/ Garber/ Schneider/ Kürßner/ Kannen vnd Grapengiesser/ Haken/ Balbierer/ Buchbinder/ Glaser/ Reper vnd Beutler.

I. Dieſe mügen gewandt Bereite/ Hüte vñ spitze Mützen von Gewande/ Karteke/ Groffgrün/ Saian vñ dergleichen/ aber mit keinen Mardern/ sondern Füchssen/ Otter vnd

vnd andern dergleichen geringen Futter ausgeschlagen/ tragen.

II. Wie jnen deñ auch Röcke mit Jlcken/Smaschen vnd anderem gemeinen futter gefuttert/ vnd auff dem Kragen vnd Ermelen mit einem kleinen strichlein sammit besetzet/ zugelassen/ aber Rummeneien futter gentzlich verbotten.

III. Die Menteln vnd Röcke mügen sie mit seiden posiment schnüren einfachig/ aber nicht gedoppelt oder zweyfach besetzen/ oder auff die weise durchnehen vnd bestücken lassen/ die auffschlege aber sollen allein mit Saian oder Groffgrün besetzet sein.

IIII. Wamse/ Pump vnd andere hosen mügen sie von Gewande vnd Leder mit zweien strichen schnüren besetzet tragen.

V. Die geschnittene Hosen aber sollen mit sieben oder acht ellen wullen groffgrün/ halbsaian vnd Macheier zum höchsten durchgezogen sein/ vnd die schnitt zum wenigsten eine handbreit vber den kneien widerkeren.

VI. Vnd der hiewieder handelt/ sol jedes mahl vnd von jedem stücke auff zween gülden vnnachlessig gestraffet werden.

TITVLVS VI.

Von

Von kleidung aller übrigen Handwercker / wie dan auch der gemeinen Schipffer so im vorigen Titul nicht specificiret.

DJesen sollen Gewandtbereiter / Hüte auch spitze Mützen von Saian / wullen Groffgrün vnd Gewande / mit Ilcke / Ottern vnd dergleichen gefuttert / zugelassen sein. I.

So mügen sie auch Röcke so mit Schaffellen gefuttert wol tragen / aber dieselben nirgents wo mit besetzen lassen. II.

Wie sie dan auch Mentele so des vorigen Standes personen zugelassen / ausserhalb das sie dieselben mit keinen posiment oder andern schnüren besetzen / auch durchnehen oder bestippen lassen sollen / gebrauchen mügen. III.

Wammese / Pomp vnd andere Hosen mügen sie von Gewande vnd Leder machen / vnd dieselben allein mit Gewande vnd Leder besetzen vnd keines weges mit seiden bestippen lassen. IIII.

Die geschnitten Hosen sollen allein mit funff oder sechs ellen wullen Groffgrün / Arrasch / Macheier oder Settin durch getzogen sein / vnd die schnit zum wenigsten auch ein handbreit vber den kneien stehen vnd widerkeren. V.

VI. Vnd der hiewider handeln wird / sol jedesmahl in einen gülden straffe genommen werden.

TITVLVS VII.

Von der Botten / Arbeitsleute / Tagelöhner / Brawerknechte vnd dergleichen Kleidung.

I. DJese sollen zu Wammesen vnd Köllern anders nicht dan Sarduch / Gewandt oder Leder / doch gantz vngestippet vnd nicht durchgenehet / gebrauchen.

II. Vnd solches bey einem halben gülden straffe / so offt jemandes derselben dawider handeln wirdt.

TITVLVS VIII.

Von der Kinder kleidung.

I. DJesen sollen keine Röcke / Köller oder Wammese von Seidengewande / sondern nur allein von Gewande / Groffgrün / Macheier vnd dergleichen / wie dan auch die Hosen mit einigem seidengewande nicht durchzogen / noch damit besetzt werden / bey straffe eines gülden / so offte der Kinder Eltern / Vormünder oden verwandte hiewider handlen werden.

Von

IX.

Von den Amptknechten.

DJe Amptknechte so alhie arbeiten/ sollen keine Sammitten Hüte oder Bereiter tragen / bey verlust derselben. I.

Vnd die sich dan auch alhie zusetzen vnd zuwohnen bedacht/ sollen jre Hosen also machen lassen / das die schnit eine handbreit vber den knien stehen/ vnd nur mit funff oder sechs ellen wullen Groffgrün/ Arrasch oder Settin durchziehen lassen/ bey straffe einer Marck sundisch. II.

Der Ander Theil
Von der Frawen
vnd Jungfrawen
Kleidung.

TITVLVS I.

Von der Herrn Bürgermeister vñ anderer des Rahts/wie dan auch deren von den Geschlechtern Frawen/so mit Parlen vnd hangendem Laub hiebeuor ausgefeuret worden/Kleidung vnd geschmuck.

I. DJese mügen wol tragen krause Mützen/Knuptücher vnd Hauben/jedoch das die Hauben vnd Knuptücher nicht vber ein finger breit vorn ausgenehet seindt. Item Sammitten Hüllen mit Seiden frendel besetzet.

II. Also auch Sammitten kragen/die gefutterte kragen aber sollen allein mit Mardern vnd keinem teurbarerm futter ausgebremet oder ausgeschlagen sein.

III. Vnd ob auch wol vorschiener Jahren eingerissen/das sie die Suken nicht allein von Gewande vnd wullen Schamlot/sondern auch von Seidentafft/seiden Schamlot/Sindeldort vnd seiden Groffgrün machen lassen/vnd es nunmehr auch dabey beruhen lassen mussen/so sollen sie sich doch seiden Atlasch/Dammasch vnd dergleichen Seidengewandt darzu zugebrauchen gentzlich enthalten/vnd dieselben

zum

zum höchsten nur mit einem halben quartier sammit breit besetzen oder verbremen/ vnd mit Mardern vnd keinem tewrbarern futter ausgeschlagen oder mit seiden frendel besetzen lassen.

Zu den Höicken mügen sie allerley Gewandt vnd dazu auch von hohenfarben vnd Arrasch gebrauchen/ die Röcke aber sollen sie mit keinem tewrbarern futter denn bunt vnd grawwerck futtern/ noch mit anderm futter denn Laszken besetzen vnd ausbremen lassen. IIII.

So mügen sie auch eine Goltkette von funfftzig oder zum höchsten sechssig goltgülden schwer gebrauchen/ vnd da sie mehr als eine kette haben wollen/ sollen dieselben in alles nicht mehr an golde dan vorberürt haben/ vnd so sie daran ein kleinot oder einhengels tragen wollen/ soll dasselbe nicht vber 12. oder 15. goltgülden werd sein. V.

So sol auch die vergüldete Lanne oder Gürtel nicht vber 60. oder zum höchsten 70. lott haben. VI.

Das silbern Gürtel vnd scheide mit der silberen ketten vnd beutel sol zum höchsten nicht vber 30. lot haben. VII.

Die weissen Bremels der Vnterröcke sollen zum höchsten nicht vber ein quartier breit sein. VIII.

IX. Zu den kurtzen Höicken oder Menteln mag wullen Schamlot / Gewandt / Groffgrün / Saian vnd dergleichen / aber mit nichte einig Seidengewandt gebraucht werden / so sollen jnen auch dieselben mit Grawwerck / aber keinem tewrbarern futter / ausserhalb den kragen darzu Mardern oder schwartze Füchsse genomen werden mügen / zufuttern / vnd mit einem Mardern Bremels auszuschlahen / zugelassen sein.

X. Die weissen linen Schürtztücher sollen vber drey finger breit nicht ausgenehet / oder an stat des ausnehens nicht vber drey finger breit Knüppels darin gesetzet werden / vnd der saum nicht vber zween finger breit sein.

XI. Die Runtzel in den linen kragen sollen vber zwelff lenge nicht haben.

XII. Pantoffeln mügen sie von Tripen / wie dan auch der folgende dreyer stende Frawen / tragen / aber den andern von Tripen verbotten sein.

XIII. Sonsten aber sol dieses standes so wol als der folgenden anderer stende Frawen vnd Jungfrawen / alle gefaltete seiden Ober vnd Vnterröcke / Sammit mit silbern vnd güldenem grunde / so wol zu Kragen als auch damit die

die Kragen vnd Brustleibe zubesetzen/ wie dan auch die newen vngewonliche von Sammitte mit silbern vnd gülden grunde vnd güldenen schnürlein/ oder andern seidenwercke gemachte Vorstickels / desgleichen die Vorleggels so auff eine güldene grundt gemacht/ vnd die breiten weissen ausgenehete Schürtzeltüche gentzlich verbotten sein.

Vnnd da einige Frawe wider obberürtes handlen wirdt / sol die so offt das geschichet/ vmb fünff gülden gestraffet werden. XIIII.

TITVLVS II.

Von der Herrn Bürgermeister/ Rahtsuorwanten vnd der Geschlechter Döchter Kleider vnd zierung.

DJesen seind Parle bindichen/ wie von alters gebreuchlich / mit flittern / hangendem Laube vnd siernichen zugebrauchen vnuerbotten. I.

Wie dan auch ein parlen Vorleggels eines daumen breit zugelassen. II.

Auch jhnen ein kleines gülden Ketlin von zwelff oder zum höchsten funffzehen goltgülden nachgegeben. III.

Des-

IIII. Desgleichen von roten vnd anderm schlechten vngedrucktem Sammit / Atlasch / gedoppeltem Dammasch vnd anderm Seidenwande / kragen mit zween strichen sammits / jedoch das darzu auch nicht vber drey quartier sammits genomen werden. Item / Jopen oder Brustleibe von obberürtem Seidengewande ausserhalb Sammit / mit einer halben elle sammit zum höchsten verbremet.

V. Goltringe sollen jnen in jrem Jungfrewlichen stande bis sie ehelich verlobt / gentzlich verbotten sein.

VI. So sol auch die silberne vergüldete Lamederer sie sich gebrauchen / nicht vber 30. oder zum höchsten 40. lot schwer sein.

VII. Mit den Scheiden vnd Beuteln / Röcken / langen vnd kurtzen Höicken. Item / weissen schürtzeltüchern vnd kragenruntzeln mügen sie sich den Frawen dieses standes gleich halten.

VIII. Vnd solches alles bey straffe so den Frawen dieses standes auffgesetzt.

TITVLVS III.

Was von kleidung / geschmuck vnd anders den Jungfrawen dieses standes müge mitgegeben werden.

Ein

EIn Arrasch vnd vier gewandt Höicken/ wie dan auch ein Negte gewandt Höicken vnd keine mehr. I.

Vier Vberröcke/vnter welchen der beste von wullen Schamlot oder gewande von hochroter vnd violen brauner farben/die vbrigen aber von anderer farben gewande vnd allerley Groffgrün sein mügen. II.

Funff Vnterröcke/vnter welchen gleichsfals der beste von wullen Schamlot oder gewande hochroter oder violenbrauner farben sein kan. III.

Eine Lanne von dreissig oder zum höchsten viertzig lott. IIII.

Ein vergüldeter Rehme von vier vnd zwantzig oder zum höchsten 28. lot. V.

Eine güldene Leiste mit einer Schrauben/ von funff oder sechs lot. VI.

Die beiden besten Decken beide vber funff vnd viertzig oder zum höchsten funfftzig gülden nicht werd. VII.

Die geringste Decke 5. oder 6. thaler werd. VIII.

Zwey Vnterbette vnnd zween Heubtpfüle mit Flamischen Büren/ vnd ein vber Bette mit Sartuch vberzogen. IX.

Zehen schulter Küssen/ jedoch das derselben vber sechs zum höchsten zwo finger breit/ vnd X.

die andern vber einen finger breit / vnd darzu nirgends wo anders dan vorn nicht ausgenehet / oder an stat des ausnehens so breit knüppels darin gesetzet / vnd mit keinem tewrbarern seidengewande / deñ Brüggischen Atlasch oder Seidentafft vnd Schielert vorn besetzet werden / wie denn auch das Linwandt / so darzu gebraucht wird / nicht vber vierzehen oder sechszehen schilling Lübisch kosten sol.

XI. Vier Heubtlaken / jedoch das die elle Linwandt / so zu den beiden besten gebrauchet wird / nicht vber vierzehen oder sechszehen schill: Lübisch / vnd zu den andern nicht vber acht oder zehen schilling Lüb: kosten.

XII. Das beste par Laken mag von zwey breiten alhie gemachten aber keinem frembden linwande / auch vier tuch breit / vnd sieben ellen lang gegeben / aber nichtes daran ausgenehet / noch einig knüppels darin gesetzet werden / auch keine breiter seume denn zweier finger breit haben.

XIII. Noch drey par Laken von zweybreiten auch alhie gemachtem Linwande / drey tuch breit / vnd sechs ellen lang / vnd gleichsfals ohn ausgenehet.

XIIII. Noch zwey par Laken von einbreitẽ Linwande / sechste halb elle lang / vnd drey tuch breit.

Zwelff

Zwelff Hembde von eigenem oder alhie gesponnem vnd keinem frembden Linwande. XV.

Sechs breite Schürtzeltüche von eigenem gesponnen Linwande. XVI.

Noch sechs schmale Schürtzeltüche von gekaufftem Linwande / die elle zu zehen schilling lübisch / oder zum höchsten zum halben gülden / auch nicht breiter ausgenehet / dan droben im ersten Titul gesetzet worden. XVII.

Zwelff Mützen / Hauben oder Knuptücher / darunter drey von Cammertuch / die andern von gemeinem Linwande. XVIII.

Vier Vnterhauben vnd vier schlaffhauben / von eigenem gesponnem linwande. XIX.

Zwelff Kragen dauon die elle sechszehen oder zum höchsten achtzehen schilling lübisch koste / die runtzeln derselben aber sollen nicht vber zwelff lengen halten. XX.

Zwelff Tischtücher / deren sechs von drelwerck / vnd die vbrigen von schlechtem eigenem linwande. XXI.

Zwelff Handquelen / deren sechs von schlechten eigen linwande / die andern sechsse von drelwerck gemacht. XXII.

Eine Brautkiste oder Kleiderschaff / jedoch das es mit dem beschlage vber 24. gülden nicht koste. XXIII.

XXIIII. Eine Bettestette zum höchsten 16. güld: werd.

XXV. Eine Brautladen vngefehlich 4. güld. werd.

XXVI. Zwo Braut stüle das stücke zum halben gülden mit zween gewonlichen stul küssen.

XXVII. Ein rügge Laken von funff/sechs/ oder nach gelegenheit der Heuser / weniger oder mehr blettern/ das bladt funff oder zum höchsten sechstehalb marck sundisch werd.

XXVIII. Vnd da die Eltern oder Vormünder gegen obgesatztes handlen / vnd mehr stücke oder ein mehrers werd dan obberürt jhren Töchtern mitgeben / oder die Töchter sich dessen hernacher gebrauchen werden / sollen dieselben jedes stückes halben vmb funff gülden gestraffet werden.

XXIX. Witwen aber vnd Erbjungfrawen mügen mitbringen was sie von eigenthumb geschmuck vnd zierung haben / Aber anderer gestalt denn diese Ordnung vermag bey obberürter straffen nicht gebrauchen.

TITVLVS IIII.

Was der Breutigam der Braut vnd die Braut hinwiederumb dem Breutigam schencken mag.

Der

DEr Breutigam mag der Braut gegen die Hochzeit geben zwo sammitten Kragen vnd zwo par sammitten Ermlen. I.

Eine Lamme von 60. oder zum höchsten 70. lot / vnd eine güldene kette von 30. oder zum höchsten 40. goltgülden schwer.

Den Megden in des Breutigams vnnd Brahthause mag er wie von alters gebreuchlich/ Hosen / wie dan auch Pantoffeln / jedoch anders nicht denn von gewande vñ leder geben. II.

Dagegen mag die Braut dem Breutigam / wan das offentliche Verlobnus gehalten wird / ein Hembde vnd einen Nesetuch / vnd gegen die Hochzeit zwo Hembde vnd zwo Nesetücher / wie denn auch eine Badekappe / zween Heubttücher vnd einen Badebeutel / jedoch das ein jedes Hembde vnd Nesetuch nicht vber 8. gülden / vnd die Badekappe vnd anders / nicht vber 5. gülden werd sey / schencken vnd geben. III.

Vnd ob auch wol hiebeuor der Breutigam der Braut Mutter vnd Schwestern Kragen / Hosen vnd Pantoffeln / vnd dagegen die Braut des Breutigams Vatern vnd Brüdern hembde vnd nesetücher zugeben pflegen / so sol doch solches gegen einander hiemit gantz abgethan vnd allen sienden verbotten sein. IIII.

VI. Vnd die hiewider handlen wird/ sol von jedem stücke darin diese Ordnung vbergeschritten wird/ vmb funff gülden gestraffet werden.

TITVLVS V.

Von kleidung vnd zierung der fürnehmen Bürgerfrawen/ so nicht von den Geschlechtern / vnd doch hiebeuor mit hangendem Laube außgesteuret worden.

I. DJese mügen mit den krausen Mützen/ Knuptüchern/ Hauben/ Sammittischen hüllen/ Röcken/ kurtzen vnd langen Höicken / Item Sammittischen kragen/ des ersten standes Frawen sich gleich verhalten / ausserhalb das jhnen Cammertuch zu den Mützen/ Knuptüchern vnd Kragen / wie denn auch Schamlot zu Röcken verbotten.

II. Zu den Suken ist jnen Sindeldort/ Gewand Groffgrün/ Saian vnd dergleichen/ mit einem strich Sammit zum höchsten dreyer finger breit verbremet/ auch mit Mardern vnd seiden frendel ausgeschlagen/ zugelassen.

III. Item eine golt Kette von 40. goltgülden on einiges einhengels.

IIII. Ein silbern Gürtel vnd scheide mit derselben ketten vnd beutel von 20. oder zum höchsten 24. loten.

V. Die weissen Bremels der Vnterröcke sollen

zum höchsten vber ein quartier weniger zwo finger nicht breit sein.

Eine silbern vergüldete Lanne von 50. oder 60. lot schwer vnd nicht darüber. VI.

Item linen Kragen deren Runtzel vber zehen lengen nicht haben. VII.

Vnd die dagegen handlet sol von jederm stücke vmb vier gülden gestraffet werden. VIII.

TITVLVS VI.

Von fürnehmer Bürger Töchter Kleidung.

Diese mügen sich auch der Bindichen mit flittern vnd eines Vorleggels von Parlen eines finger breits gebrauchen. I.

Item zu Kragen grünen vnd andern geringer farben Sammit / Dammasch vnd seiden Atlasch mit zween strichen Sammit/doch das darzu nicht vber drittehalb quartier sammits genomen werde / gebrauchen. II.

Die Jopen vnd Brustleibe mügen sie von seiden Schamlot / Sindeldort / Macheier / Groffgrün vnd dergleichen / mit einer halben elle sammit besetzet / machen lassen. III.

So mügen sie auch ein güldenes Ketlin von 12. oder zum höchsten 15. goltgülden / wie dan IIII.

auch

auch eine silbern vergüldete Lanne von 24. oder zum höchsten 30. loten vnd nicht drüber/ tragen.

V. Mit Röcken/ langen vnd kurtzen Höicken/ silbern Gürteln/ scheiden vnd derselben ketten vnd beuteln/ Item Bremels auff den Vnterröcken/ mügen sie sich den Frawen dieses standes gemesz halten.

VI. Vnd solches alles bey voriger den Frawen dieses standes auffgesatzter straffen.

TITVLVS VII.

Was für kleidung/ geschmuck vnd anders den Jungfrawen dieses standes müge mitgegeben werden.

I. DJesen mügen so viel Höicken/ vber vnd vnter Röcke/ Hembden/ Tischtücher vnd Handquelen/ vnterhauben/ schlaffhauben/ brautsüle vnd sulküssen/ als des vorigen standes Jungfrawen/ ausserhalb das jhnen wullen Schamlot zu Röcken verbotten/ vnd die Bremels der vnterröcke nicht vber ein quartier weniger zweier finger breit sein sollen/ mit gegeben werden.

II. Eine Lanne von 24. oder zum höchsten 30. loten.

Ein

Ein vergüldeter Reme von achtzehen oder zwantzig lot. III.

Eine güldene Leiste mit einer schrauben von vier oder funff lot. IIII.

Die beiden besten Decken beide vber 35. oder 40. gülden nicht werd. V.

Die geringste Decke zum höchsten drey oder vier thaler nicht werd. VI.

Zwey vnter Bette vnd ein vber Bette/ vnd zween Heubtpfüle mit Körstücken oder andern kleinen gestripten büren. VII.

Zehen Schulterküssen / jedoch das derselben vber sechs / so einen finger breit vorn ausgenehet/oder darin so breit knüppels gesetzt/ vnd die andern gar nicht ausgenehet seindt / vnd das linwandt so darzu gebrauchet / die elle nicht vber zehen oder zum höchsten 12. schil: lüb. koste. VIII.

Drey Heubtlaken / jedoch das die elle linwandt/so zu den beiden besten gebrauchet wird/ nicht vber 10. oder zum höchsten 12. schil. vnd zu dem dritten nicht vber 8. schil. lübisch werd sey. IX

Vier par bettetücher oder laken von eigenem gesponnen linwande / drey oder zum höchsten vier schrodt breit. X.

Zwelff Schürtzeltüche von eigenem gesponnen linwande vnd vnausgenehet. XI.

XXII. Zwelff Kragen/Mützen/Hauben oder Knuptücher/ jedoch das darzu kein Cammertuch gebrauchet werde.

XIII. Ein Rückelaken von funff/ sechs oder mehr blettern/ nach gelegenheit des hauses/ das blat zum höchsten ein thaler werd.

XIIII. Ein Brautkisie oder Kleiderschapff mit dem beschlage zum höchsten 16. oder 18. gülden/ vnd die Bettestette zum höchsten 12. gülden werd.

XV. Eine Brautlade von drey gülden.

XVI. Vnd so jemandes gegen obberurtes handlen vnd mehr stücke/ oder die ein mehrers werd sein muchten/ mitgeben/ oder die Döchter sich deren hernacher gebrauchen werden/ sol jedes stückes halben vmb vier gülden gestraffet werden.

TITVLVS VIII.

Von des Breutigams vnd der Braut gaben in diesem stande.

I. DEr Breutigam mag der Braut gegen die Hochzeit geben zwo Sammitten kragen/ vnd zwo seiden Atlaschen Ermlen.

II. Ein jedes Hembde vnd Nesetuch/ so die Braut dem Breutigam verehret/ wie dan auch die Badckap vnd anders/ sol zum wenigsten

einen

einen gülden weniger dan der Braut vorigen standes zugelassen/ werd sein.

Vnd der hiewider handlen wird/ sol von je- III.
dem stücke/ darin er diese Ordnung obertrit/ vmb vier gülden gestraffet werden.

TITVLVS IX.

Von der andern gemeinen Bürgerfrawen/ deren Eltere mit sitzendem Laube hiebenorn ausgesteuret worden/ Kleidung vnd zierung.

Diese mügen tragen krause vnd schlechte I.
Mützen / Hauben ohne durchscheinen/ jedoch sol jhnen darzu Cammertuch zugebrauchen verbotten sein.

Sie mügen auch wol Sammitten kragen II.
mit grawwerck gefuttert vnd mit Laszken verbremet tragen.

Item Dammaschen kragen mit einem stri- III.
che Sammit / darzu doch auch zum höchsten nur eine halbe elle sein sol/ verbremet.

Suken von Gewande/ Saian oder Gross- IIII.
grün mit zween strichen seiden posiment / oder zum höchsten eines daumen breit sammit verbremet / vnd allein mit Otter vnd grawwerck ausgeschlagen.

V. Höicken vnnd Röcke von violenbraunem/ grünen vnd anderm gemeinem roden oder ander farben gewande / aber hochrote farbe / wie dan auch bunter / gelber vnd hochroter Groffgrün / sol jnen verbotten sein.

VI. Das Bremels auff den Vnterröcken / sol vber ein halb quartier nicht breit sein.

VII. Eine Goltkette von 25. goltgülden ohne einhengels.

VIII. Ein silbern gürtel vnd scheide mit derselben kette vnd beutel / woran nicht vber sechßzehen lot in alles sein sollen.

IX. Eine vergüldete Lanne von 30. oder 40. loten vnd nicht darüber.

X. Kurtze Höicken oder Mentele von Groffgrün / Saian vnd dergleichen mit grawwerck gefuttert vnd verbremet.

XI. Item Runtzel auff den kragen von 8. lengen.

XII. Vnd so offte einer dawider handelt / sol vmb drey gülden gestraffet werden.

TITVLVS X.

Der gemeinen Bürger Töchter Kleidung.

I. Parle Bindichen ohn flittern.

II. Ein Vor oder Vberleggels von gezogenem golde oder samiten posimenten borten.

Damaschen kragen mit einem striche sammit zum höchsten eins halben quartiers halbbreit. III.

Jopen von Sindeldort/ Gewande/ Groffgrün / Macheier vnd dergleichen / mit einem quartier sammit verbremet. IIII.

Ein silberen vergüldeter Rehme von 24. loten / vnd nicht darüber. V.

Glantz vnd gezogene Borten aber / wie dan auch die Lamen sollen jnen gantz verbotten sein. VI.

Röcke/lange vnd kurtze Höicken/silbern grütel/scheide vnd beutel/ Item Bremels jren Eltern gleich. VII.

Sammitten kragen / Goltketten vnd ringe seind jnen gentzlich verbotten/ wan sie aber verlobt/ mügen dieselben dem stande darin sie sich befreyen/ gleich tragen. VIII.

Diesen dreyen vorigen stenden sollen auch die Schurtzen von Saian vnd dergleichen wullen werck allein zugelassen/ vnd den nachfolgenden verbotten sein. IX.

Vnd solches alles gleichsfals bey voriger den Frawen auffgesatzter straffen. X.

XI.

Was vor kleidung vnd geschmuck den Jungfrawen dieses standes mitzugeben.

I. Jesen mügen drey gewandt Höicken/ vber vnd vnterröcke/ jedoch nur von gewande vnd keinem Groffgrün/auch der farben allein wie oben jren Muttern/oder dem stande darin sie sich befreien zugelassen/ mit gegeben werden.

II. Ein Silbern Rehme von 24. lott.

III. Die beiden besten Decken beide vber 25. oder zum höchsten 30. gülden nicht werd.

IIII. Zwey Vnterbette vnd zween heuptpfüle mit Tichenstücken vnd Körstücken/vnd das Deckebette mit kleinen gestripeten büren vberzogen.

V. Acht schulter Küssen mit eigenem gesponnem linwandes büren/ in deren vier dan auch ein finger breit knüppels vorn/ aber in die andern nichts gesetzet werden mag/ vberzogen.

VI. Drey Heubtlaken/ jedoch nur von eigenem gesponnem linwande.

VII. Vier par bettetücher/ zehen handquelen/ zehen hembde/ zehen schürtzeltüche/ von eigenem gesponnem linwande.

VIII. Zehen Kragen vnd zehen Mützen/jedoch das die elle des linwandes so dazu gebraucht wird/ nichet vber 14. oder zum höchsten 16. schilling Lübisch kosten müge.

IX. Zwo vnterhauben vñ zwo schlaffhauben von eigen gesponnem linwande. Zween

Zween Brautstüle vnd stulküssen. X.

Ein Rücklaken nach gelegenheit der Heuser XI.
von vier weniger oder mehr blettern/das bladt einen gülden werd.

Ein Brautkiste oder Kleiderschap zum höchsten mit dem beschlage 12. gülden werd. XII.

Ein Bettestette von acht gülden. XIII.

Ein Brautlade von zween gülden. XIIII.

Vnd so jemands wider obberurtes handlen/ XV.
vnd seiner Dochter oder Mündlin eins oder mehr stücke so verbotten/ oder die ein mehrers werd denn oben zugelassen mit gebey/ oder die Döchter sich dessen hernacher gebrauchen werden/ sol von wegen eines jeden stückes vmb drey gülden gestraffet werden.

TITVLVS XII.

Von kleidung vnd geschmuck fürnehmer Empter Frawen/ so mit gefutterten Höicken hiebeuor ausgesteuret worden.

DJese sollen sich gleich den negst vorhergehenden Frawen an krausen schlechten Mützen vnd grawwercks hüllen genügen lassen. I.

Röcke vnd Höicken seind jhnen von allerley gefarbtem gewande/ausserhalb violenbraun vñ II.

allen

allen andern hohenfarben/wie dan auch Suken von gewande zugelassen/ aber von Saian vnd Groffgrün gentzlich verbotten.

III. So mügen sie auch Sauben mit grawwerck gefuttert/ wie von alters gebreuchlich/tragen.

IIII. Kragen nicht von vieler/ sondern einerley farben Dammasch/ wie dan auch Seiden vnd wullen Schamlot vnd Kartecke/ mit anderthalb quartier sammit vorbremet.

V. Jopen von Gewande/ Saian/ Groffgrün vnd dergleichen/ ohn Sammit vnd seiden frendel/ mit grawwerck vnd schmaschen gefuttert/ vnd Otter ausgeschlagen.

VI. Ein weisse Silberne kette vnd Corallenschnur/ mit silbernen steinen vnd ringen.

VII. Ein gürtel welches nicht vber 20. oder zum höchsten 30. lot mit dem vorhange an gewicht haben/vnd ein Rehme oder Bortengürtel welches mit den spangen vnd vorbleden nicht vber 10. oder 12. lot wegen sol.

VIII. Die Bremelsen auff den Vnterröcken sollen nur drey finger breit sein.

IX. Kurtze Höicken von Gewande mit grawwercke gefuttert.

X. So seindt jnen auch kragen Runtzeln von 6. lengen zugelassen.

Diesem

Diesem stande vnd nachfolgenden stenden aber sollen Goltketten/ silberne Lannen/ silberne Rehmen vnd scheiden mit silber beschlagen/vnd Saiansche schürtzen gentzlich verbotten sein. XL.

Vnd solches alles bey straffe 2. gülden so offt von einer Frawen dawider gehandelt wird. XII.

TITVLVS XIII.

Von fürnehmer Empter Töchter Kleidung.

DJesen seindt auch Parle Bindichen jedoch nur dreier finger breit vnd ohne flittern zugelassen. I.

Ein Vor vnd Vberleggels von Sammitten oder seiden posiment borten ohn golt/ silbern flittern oder parlen. II.

Kragen von seiden vnd wullen Schamlot vnd gewande/ mit einem striche Sammit/ jedoch das darzu zum höchsten nicht vber anderthalb quartier sammit gebrauchet werde. III.

Ein Gürtel von 15. oder 20. loten. IIII.

Eine Borte mit den vorbleden von 10. loten. V.

Jopen/Höicken/Röcke vnd Bremels ihren Muttern gleich. VI.

Da aber dawider gehandelt wird/sol eine jede mit der obberürten/ den Frawen dieses standes verordneter straffen/belegt werden. VII.

TITVLVS XIIII.

Was dieser Empter Töchtern mitzugeben.

I. DJesen mag an Höicken / vber vnd vnter Röcken / wie dan auch an Betten vnd Lingerethe / Brautstülen / Küssen / Brautlade so viel vnd gutt als den negst vorhergehenden Jungfrawen zugelassen / mit gegeben werden.

II. Auch ein Rehme von 16. lott / aber keine Lanne.

III. Eine Röseken vnd Lemmichen Decken.

V. Eine Brautkiste zum höchsten acht gülden mit dem beschlage werd.

VI. Eine Bettestete zum höchsten von 6. gülden.

VII. Die Rückelaken aber sollen diesen hiemit gentzlich verbotten sein.

VIII. Vnd die hiewider handlen werden / sollen so offte das geschiehet / vmb zween gülden gestraffet werden.

TITVLVS XV.

Von der gemeinen vnd geringen Handtwercker / so vnter den Emptern im vorigen Titul nicht begriffen sein / Frawen Kleidung.

Diese

Diese sollen sich auch an schlechten vnd krausen Mützen genügen lassen. I.

Die Kragen sollen von wollen Schamlot/ Gewande/ Macheier vnd dergleichen/ vnd zum höchsten mit einem quartier Sammit verbremet sein. II.

Jopen vnd Brustleibe von Gewande mit schmaschen gefuttert. III.

Röcke vnd Höicken von allerley/ ausserhalb Violenbraun/ duncker grün vnd hochrott gefarbtem gewande/ vnd das dauon die elle nicht vber sechs vnd zwantzig schill: lübisch oder zum höchsten einen thaler koste. IIII.

Corallenschnur jedoch ohne Ringe. V.

Ein Rehme mit spangen vnd vorbleden nicht vber 8. oder 10. lot schwer auff gewant gezogen. VI.

Das Bremels auff den Vnterröcken des vorigen standes Frawen gleich. VII.

Sauben sollen diesen Frawen gentzlich verbotten sein. VIII.

Runtzel zu den halskragen sollen auch vber vier lenge nicht haben. IX.

Die Jungfrawen dieses standes mügen sich jren Muttern gleich halten. X.

Vnd solches bey peen eines gülden so offte dawider gehandelt wird. XI.

Der ander Theil der Was dieser Empter Töchter mitzugeben.

I. DJesen mügen zwey Höicken vber vnd vnter Röcke von dem gewande/ ferben vnd güte wie jren Muttern/ oder dem stande darin sie sich befreien zutragen zugelassen/ mit gegeben werden.

II. Ein Rehme von zehen lott.

III. Zwo Lemmichen Decken.

IIII. Zwey vnter Bette vnd Heubtpfüle/ vnd ein vberbette mit Tichenstücken.

V. Sechs schulter küssen mit schlechten büren/ vnd von eigen gesponnem linwande.

VI. Zwey Heubtlaken/ drey par bettetücher von dreien schroten/ sechs Tischtücher/ sechs handqueln/ sechs hembden/ sechs schürtzeltüche/ alles von eigen gesponnem oder alhie gemachtem linwande.

VII. Sechs Kragen vnd sechs Mützen/ jedoch das die elle des linwandes/ so darzu gebrauchet wird/ nicht vber acht oder zum höchsten zehen schilling lübisch kosie.

VIII. Zween Brautstüle vnd zwey küssen.

IX. Vier auffsetzel küssen.

X. Eine Brautkisie zum höchsten 6. gülden mit dem beschlage werd.

Eine

Eine Brautlade von einem gülden.
Eine Bettestette von dreien gülden.
Vnd sol vor ein jedes stücke darin diese Ordnung vbertretten wird / ein gülden gegeben werden.

TITVLVS XVII.

Der Arbeiter vnd Tagelöner Frawen Kleidung.

OB wol der Arbeiter vnd Tagelöhner Frawen in Kleidung sonderlich pracht zuüben verbotten / Weil aber dennoch bisweilen vnter jhnen etlich gefunden werden / die mit jrem stande nicht zufrieden sein können / so sol denselben negst vorhergehendem funfften standes in Frawen kleidung sich nicht gleich / sondern etwas geringer zuhalten hiemit aufferlegt sein.

TITVLVS XVIII.

Der Ammen vnd Wartefrawen vnd dienst Megte Kleidung.

DJe Ammen / Wartsfrawen vnd dienst Megte / sollen allein schlechte vnd ohn ausgenehete Linen kragen vnd ohn einige Runtzel oder Wolcken / Bremels von zween

finger breit / Brustleibe vnd Jopen von Gewande gar schlecht vnd mit keinem Sammit / frendel oder seiden besetzet / oder gesticket / auch sonsten keine kurtze gefutterte Höicken / es were dan das sie jhrer Frawen kinder darunter zu Winters zeiten trugen / oder in jhrer Herrn oder Frawen gewerben damit ausgeschickt würden / gebrauchen vnd tragen.

Die Silberne Nadeln vnd ketlin an den halskragen / Sammitten oder Seiden vorleggels / ausgenehede Schürtzeltüche / vnd Tripene Pantoffeln sollen jhnen / wie auch den Ammen vnd Wartsfrawen / welche sich in jhrem leben nicht wie sich gebüret vorhalten / die weissen Bremels gentzlich verbotten vnd abgeschnitten sein.

§ §

TITVLVS XIX.

Was in gemein bey dieser Ordnung in acht zunehmen.

ES sol niemandt keine newe Muster erdencken / welches dieser vnser Ordnung zuwidern sein / oder sich höher erstrecken möchten / dan in dieser Ordnung an Kleider

vnd

vnd anderer zierung einem jeden stande erleubet vnd zugelassen / wer sich aber dessen vntersiehen wirdt / dem sol solcher newer fundt vnd Muster genomen / vnd darzu auch mit ernste darüber gestraffet werden.

Vnnd damit auch den jungen Leuten zu voriger Pracht vnd vnordnung kein ergerlich Exempel noch vrsache gegeben werde / So soll auch was in dieser Ordnung zutragen verbotten / oder austrücklich mitzugeben / oder zutragen nicht vergünnet / den jenigen die dasselbe vor dieser Ordnung machen lassen / oder in jrer aussewr mit bekomen haben / so bald ein halb jahr nach publicirung dieser Ordnung verflossen / zutragen vnd zugebrauchen / gleichsfals hiemit gentzlich verbotten sein.

Von

Der ander Theil der
Von der Execution
dieser Ordnung.

DAmit nun auch diese Ordnung also ins werck gestellet / vnd darüber vestiglich gehalten werden müge / So haben wir vnsern Richteherrn / bey den Eiden vnd pflichten darmit sie vns vnd dieser Stadt verwandt / aufferlegt vnnd beuohlen / das sie auff alle vnd jgliche Puncte vnd Articul dieser Ordnung einuorleibet / ein vleissig auffsehent haben / vnd von den Vbertrettern ohn einiges ansehent der personen / die hiermverleibte straffen vnd Peen vngesaumpt ab vnd einfodern sollen.

Jnsonderheit aber sollen sie innerhalb acht oder zulengst vierzehen tagen nach den geendigten Hochzeiten / den Breutigam so wol als der Braut Vatern oder Vormünder vorbescheiden / vnd sie bey jhrem Bürgerlichen Eide / mit vleisse befragen / Ob sie sich allen vnd jglichen Puncten vnd Articuln dieser Ordnung die sie jhrem stande nach berüren thun /

auch

auch durchaus gemesz verhalten / vnd da sie sich darauff zu einem oder mehr puncten / darin von jhnen diese Ordnung vberschritten bekennen / sollen sie alsbaldt zu bezalung der darauff verordneter straffen / ohne einig abdingen auch ansehent der personen angehalten werden / Solten sie sich aber auch alsdan zu keinem punct bekennen / vnd man folgends gleichwol befinden / das von jnen wider diese Ordnung in einem oder mehr puncten gehandelt / vnd dieselbe vberschritten were / so sol von jhnen die verwirckte straffe gedoppelt vnd vnnachleszlich eingefodert werden.

So sollen auch die Goltschmiede / Schneider / Kürszner / Bremelsmacher / Parlensticker vnd Pantoffelmacher / bey jhren Eiden vnd pflichten damit sie dem Rathe vnd der Stadt verwant / vnd darüber bey ernster straffe des Raths verpflichtet sein / keiner Person wes standes die auch sey / ichts schwerer / köstlicher / noch anders zumachen denn denselben in obberürter Ordnung erlaubet / vnd da jemandts jhres Handwerckes dawider handlen würde / solches bey obberürten pflichten vnd straffen zuuormelden / auch schüldig sein /

wie denn auch die Goltschmiede bey ernster hoher wilkürlicher geltstraffe keine Silberne/ Kupffern oder Messings ketten vergülden sollen.

Vnd ob auch wol ein Erbar Raht nicht anders weis/ dan das sie einem jeden in seinem stande/ wo nicht mehr/ jedoch so viel als jhme nach gelegenheit dieser jtzigen Weltleufften gebüret/in dieser Ordnung gegeben vnd zugelassen/ Gottfürchtige fromme vnd gehorsame Bürger auch derselben sich gerne vnd gutwillig ohn einiges Meistern oder tadlen unterwerffen werden. Weil aber dennoch leider die tegliche erfahrung bezeuget/ das etliche Leute offtmals eines höhern standes vnd herkommens sein wollen/ als sie in warheit seindt/ Etliche aber jhrer vermügenheit/ Reichthumb oder guter narung halben darin sie sitzen/ einen vortzug für andern gerne haben wollen/ vnd darumb mit dieser Ordnung allerdings nicht friedlich sein müchten/ So wil ein Erbar Raht denselben/ wo sie je an dem was jhnen in dieser Ordnung zugelassen/ keinen benügen tragen/ vnd im negsten höhern Stande gerne sein wollen/ hiemit

solches

solches so ferne sie dieser Stadt jehrlich dafür zehen gülden zugeben sich verpflichten werden/ eingereumet/ vnd dem negsten höhern stande sich gleich zuhalten nachgegeben vnd zugelassen haben.

Es wil auch ein Raht diese Ordnung zu jeder zeit nach vorfallender gelegenheit zuuorendern/ zumindern vnd zumehren sich vorbehalten haben.

Errata sic corrigito

Pag. 4. lin. 17. dele der *& lege* so offte.
Pag. 14. lin. 6. post verbum kragen *adde* vnd auffschlegen.
Pag. 15. lin penult. lege funffzehen oder zum höchsten zwantzig.
Pag. 20. lin. 4. post verb: gülden *adde* oder halben thaler.
Pag. 27. lin. 13. post verbum Cammertuch *adde* vnd Schiertuch

17 Apr. 1954
11 Feb. 1956
14. Nov. 1957
5 1 1. 62

29 Mt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0061

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0062

...nder Theil der
W... r Empter Töch-
... mitzugeben.

I. D... n zwey Höicken vber vnd vn-
t... on dem gewande/ ferben vnd
g... n Muttern/ oder dem stande
darin si... ien zutragen zugelassen/ mit
gegeben ...

II. Ein ... n zehen lott.

III. Zwo... n Decken.

IIII. Zwe... tte vnd Heubtpfüle/ vnd ein
vberbett... nstücken.

V. Sech... küssen mit schlechten büren/
vnd von... onnem linwande.

VI. Zwe... en/ drey par bettetücher von
dreien s... hs Tischtücher/ sechs hand-
quelen/ ... en/ sechs schürtzeltüche/ alles
von eig... nem oder alhie gemachtem
linwand...

VII. Sech... nd sechs Mützen/ jedoch das
die elle ... ndes/ so darzu gebrauchet
wird/ n... cht oder zum höchsten zehen
schilling ... e.

VIII. Zwee... üle vnd zwey küssen.

IX. Vier ... issen.

X. Eine ... zum höchsten 6. gülden mit
dem besch...

Eine

UB Rostock 0514000
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679350765/phys_0063